

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 23 (1937)
Heft: 16

Artikel: Die Verfassungskunde [Fortsetzung]
Autor: Steger, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-536541>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Verfassungskunde

auf der Stufe der obern Primar- und Sekundarschule, in besonderer Berücksichtigung der Forderungen des staatsbürgerlichen Unterrichtes.

B. Die Gemeinde.*

a) Die gesetzgebende Gewalt.

Wer wird in der Gemeinde die gesetzgebende Gewalt sein? Das muss ich euch nun sagen: „Es sind die stimmbfähigen Bürger an der Gemeindeversammlung.“

aa) Die Stimmfähigkeit; die Wahlfähigkeit.

Stimmfähig? Was heisst das wohl? Stimmen, ein Klavier oder ein anderes Instrument stimmen; ist damit dies gemeint? Gewiss nicht; stimmen heisst zu einem Gesetze ja oder nein sagen. Und wann darf nun ein Bürger stimmen? Hat er das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt, dann wird er stimmbfähig; er ist volljährig geworden und erhält das Stimmrecht. Und nicht nur dies; der Schweizerbürger reift mit dem 20. Jahre zur Wahlfähigkeit heran. Wenn dein Bruder Eduard zwanzig Jahre alt gewesen, dann können ihn seine Mitbürger zum Gemeindeammann, Grossrat, Nationalrat wählen. Er kann also in eine Behörde gewählt werden. (Passives Wahlrecht.)

Eduard aber darf auch einen andern wählen. Sein Nachbar ist ein tadelloser Mensch, treu, pünktlich, genau in allen Geschäften. Es muss ein neuer Waisenvogt bestimmt werden; der Nachbar des Eduard wird vorgeschlagen. Die Bürger sagen: „Der Bodenfranz, der gäbe wohl einen sehr guten Waisenvogt.“ Und er wird gewählt. Dein Bruder hat ihm auch gestimmt; er wählte ihn mit zum Gemeinderatsmitglied. Dieses Wahlrecht nennt man das aktive Wahlrecht.

Merken wir uns:

* Der Verfasser hat Luzernische Verhältnisse im Auge; diese sind von Kanton zu Kanton oft sehr verschieden.

Jeder Schweizerbürger, der das 20. Altersjahr hinter sich hat, wird stimm- und wahlfähig.

Stellt fest, wann ihr stimm- und wahlfähig werdet!

Stimmen heisst zu einem Gesetze ja oder nein sagen.

Wählen heisst einen Mitbürger zu einem Vorgesetzten machen, ihm ein Amt übertragen.

Wählen heisst aber auch, selber in ein Amt hinein kommen.

Oben sagten wir, dass die stimmbfähigen Schweizerbürger an der Gemeindeversammlung die gesetzgebende (beschliessende, wählende) Gewalt ausüben.

bb) Die Gemeindeversammlung.

Erklärt mir das Wort: Gemeindeversammlung!

Eine solche Gemeindeversammlung geht nach ganz bestimmten Regeln vor sich; betrachten wir dies an einem Beispiele.

Eine Gemeinde will eine Strasse bauen. Kann nun ohne weiteres mit dem Bau begonnen werden? Nein, die Gemeindeversammlung muss darüber beschliessen.

Ueberall in den Gemeinden findet man schwarze Anschlagbretter, gewöhnlich in der Nähe der Kirche, bei der Gemeindekanzlei. Am Sonntag nach dem Gottesdienst sehen wir die Männer zum schwarzen Kasten hingehen und dort etwas lesen. Und was besehen sie dort? Sie lesen dort folgendes:

Gemeindeversammlung.

Sonntag, den 15. Mai versammeln sich die stimmbfähigen Bürger der Gemeinde im Schulhaus zur Beschlussfassung über folgende Traktanden:

1. Beschlussfassung über den Bau einer Gemeindestrasse von bis
2. Verschiedenes.

Die Pläne der Strasse können auf der Gemeindeganzlei eingesehen werden.

. . . . , den 1. Mai 1928.

Der Gemeinderat:

J. A. Meier, Gemeindeganzreiber.

Auf dem Heimweg sagt der Hofbauer zum Martin: „In 14 Tagen ist Gemeindeganzsammlung.“ Und nun reden die beiden über die neue Strasse. Der eine meint, sie sei notwendig; der andere glaubt dies nicht. Beide Männer begründen ihre Ansicht und entschliessen sich, an die Gemeindeganzsammlung zu gehen, um dort für die Strasse oder gegen diese ihre Stimme abzugeben. Und so wie es diese beiden Männer tun, so reden auch alle andern über den Bau der Strasse. Man tauscht gegenseitig die Ansichten aus; der eine oder andere besucht die Gemeindeganzlei und schaut sich die Pläne an. Jeder stimmbfähige Bürger bildet sich nun sein Urteil und nimmt dann an der Gemeindeganzsammlung teil. Begreift ihr nun, warum die Zusammenkunft der Bürger 14 Tage voraus verkündet werden muss? Und das ist Regel: Jede Gemeindeganzsammlung muss 14 Tage, bevor sie stattfindet, durch Anschlag oder in den Zeitungen angekündet werden. Es muss ebenfalls angegeben sein, was zur Behandlung kommt! Warum das?

cc) Vom Verlust des Stimmrechtes.

1. Wird ein Bürger mit Zuchthaus bestraft, ein Mörder, ein Raubmörder, ein Lebensmittel- und Brunnenvergifter, dann verliert er sein Stimm- und Wahlrecht. Er geht der bürgerlichen Ehren und Rechte verlustig.

2. Wer von der Gemeinde unterstützt werden muss, im Waisenhaus versorgt wird, der verliert beide Rechte.

Ein Familienvater, der für seine Familie nicht sorgt, trinkt, sich ohne Arbeit in der Welt herumtreibt, der bringt natürlich seine Angehörigen nicht ordentlich durchs Leben. Da hilft dann die Gemeinde, sorgt für Frau und Kinder, nimmt sie sogar dem unsoliden

Vater weg. Dafür verliert dieser das Stimm- und Wahlrecht. Und das ist in Ordnung.

Hart und nicht ganz gerecht trifft diesen Verlust jenen Familienvater, der jahraus, jahrein, tagein, tagaus arbeitet und krampft, seine grosse Familie aber nicht zu erhalten vermag, sodass ihm die Gemeinde helfen muss. Auch dieser verliert seine Rechte, und das muss für ihn sehr hart sein; ob es ganz recht ist, wer will das behaupten? Allerdings können diese Bürger ihre Rechte wieder zurück erwerben. (Gilt für viele Kantone nicht! d. Schriftl.)

3. Bürger, die an den Konkurs kommen, gehen ebenfalls des Stimm- und Wahlrechtes für einige Jahre verlustig.

4. In der Gemeinde lebt ein junger stimmbfähiger Bursche. Daheim besitzt er einen schönen Haufen Geld. Er könnte es gut haben, wenn er wollte, allein er führt einen unsoliden Lebenswandel; das Geschäft leidet unter seiner Führung; viel Geld geht verloren und die Gefahr ist gross, dass er an den Bettelstab kommt. Da greift nun die Behörde ein, nimmt ihm das Geld und die Wertschriften weg und gibt ihm einen soliden Mann an die Seite, der den jungen Mann führen und leiten muss, der sein Vermögen besorgt und überall zum Rechten sieht. Der Gemeinderat gibt ihm einen Vogt; der Bursche wird bevogtet, bevormundet, dafür verliert er sein Stimm- und Wahlrecht, erhält es aber sofort wieder, wenn die Bevormundung aufgehoben werden kann. Und wann wird dies geschehen? (Vormund, Mündel, Vogt. Bevogtet.) Veröffentlichung in der Zeitung.

5. Die Blödsinnigen und Irren können ebenfalls ihr Stimm- und Wahlrecht nicht ausüben. Warum nicht?

Wir sehen nun, dass in einer Gemeinde nicht alle Bürger das Stimm- und Wahlrecht haben. Wer diese beiden Rechte ausüben darf, der wird in der Gemeindeganzlei in ein Verzeichnis hinein geschrieben, und das

nennt man das Stimmfähigenverzeichnis oder das Stimmregister.

dd) Stimmberechtigung.

An einer Gemeindeversammlung oder Gemeindeabstimmung, Gemeindewahl sind doch nicht alle stimm- und wahlfähigen Bürger stimm- und wahlberechtigt. Nehmen wir unser Beispiel von der Gemeindeversammlung. Nicht jeder, der am 15. Mai in der Gemeinde wohnt, darf an jener Versammlung teilnehmen, auch wenn er stimm- und wahlfähig ist, sondern an der Gemeindeversammlung darf nur derjenige stimmen und wählen, der seit drei Monaten seinen gesetzlich geregelten Wohnsitz in der Gemeinde hat; er ist dann stimmberechtigt und das Stimmregister enthält das Verzeichnis dieser Bürger. Genau übersetzt heisst Stimmregister: Stimmberechtigten-Verzeichnis.

Merken wir uns also:

Nicht jeder Gemeindebürger ist stimm- und wahlfähig. Das Stimm- und Wahlrecht kann ihm verloren gehen.

Aber auch nicht jeder Stimmfähige ist stimm- und wahlberechtigt in Gemeindeangelegenheiten. Damit man weiss, welche Stimmfähigen stimmberechtigt und wahlberechtigt sind, legt man das Stimmregister an.

ee) Vom Wohnsitz.

Vom gesetzlich geregelten Wohnsitz sprachen wir vorhin. Verstehen wir dies? Wer weiss, was das zu bedeuten hat? Wann gilt der Wohnsitz als gesetzlich geregelt? Jemand, gleich wer es ist, ob Mann oder Frau, Knabe oder Mädchen, siedelt in eine andere Gemeinde über, um dort einen Beruf zu erlernen, zu arbeiten. Bevor die Tochter von daheim fort zieht, lässt der Vater für sie einen Heimschein kommen. Die Tochter oder der Vater schreiben an die Heimatgemeinde darum. Auf diesem Schreiben bezeugt der Gemeinderat, dass die betr. Tochter Bürgerin der Gemeinde sei und dass ihr Vater und ihre Mutter so und so heissen. Verlässt nun die Tochter das Haus und geht in die andere Ge-

meinde, so muss sie sich dort melden; sie muss ihre Schriften, das Heimatzeugnis also, auf die Gemeinderatskanzlei bringen; dort wird es aufbewahrt und sie erhält dafür eine Bescheinigung. (Quittung.) Von der Stunde an ist ihr Wohnsitz gesetzlich geregelt. Die Gemeinde, in der sich nun ein Bürger oder eine Bürgerin aufhalten, heisst die Wohnsitzgemeinde, die Gemeinde aber, woher sie ihren Heimschein haben: Bürger- oder Heimatgemeinde.

Warum dieser Unterschied? Heute hängt davon nicht mehr so viel ab. Die Sache liegt aber so:

Wenn ein Bürger, eine Bürgerin in einer Wohnsitzgemeinde in Not kamen, dann musste nicht die Wohnsitzgemeinde die betr. Leute unterstützen, sondern die Heimatgemeinde. Der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde schrieb an die Heimatgemeinde der in Not Geratenen und die Sache wurde geregelt. Wo aber diese Notleidenden daheim waren, das ersah man aus dem Heimschein der Leute. Oder wenn gar ein Bürger, eine Bürgerin krank wurden, alt geworden waren, dann wurden sie, und werden es noch, aus den Wohnsitzgemeinden abgeschoben und in ihre Heimatgemeinden zurückgebracht. Sie kommen auf die Gemeinde, sagt man im Volke. Woher aber könnte man wissen, wohin die Verarmten zu schieben sind, wenn man keine Heimscheine hätte?

Heute regelt das Gesetz im Kanton Luzern die Sache so: Wer ununterbrochen 10 Jahre in einer Gemeinde seinen Wohnsitz hat, der wird nun auch heimatberechtigt in der betr. Gemeinde, d. h. die Wohngemeinde muss ihn, wenn er in Not gerät, unterstützen; sie darf ihn nicht mehr in die Heimatgemeinde abschieben.

Zusammenfassung.

Wohnsitzgemeinde ist jene Gemeinde, in der ich mich befinde, in der ich meinen gesetzlich geregelten Wohnsitz aufgeschlagen habe.

Heimatgemeinde ist jene Gemeinde, die mich, wenn ich in Not gerate, unterstützen wird.

Heimatschein oder Heimatzeugnis ist ein Schriftstück, in dem der Gemeinderat meiner Heimatgemeinde erklärt, dass ich Bürger, Bürgerin der betr. Gemeinde sei und sie mich im Falle der Not unterstützen wollen.

Gesetzlich geregelt ist mein Wohnsitz von jenem Tage, an dem ich meinen Heimatschein auf der Gemeinderatskanzlei abgegeben habe.

ff) Verlauf einer Gemeindeversammlung.

Der Sonntag, an dem die Gemeindeversammlung angesagt wurde, ist gekommen. Die Bürger begeben sich in das Gemeindegelände. (Schulhaus, Gemeindehaus.) Die Bänke füllen sich mit Stimmberechtigten. Um 2 Uhr eröffnet der Präsident die Versammlung, indem er etwa ausführt: „Werte Mitbürger! Ich begrüße alle zur heutigen Gemeindeversammlung. Die Geschäfte (Traktanden) sind durch Anschlag und Veröffentlichung (Publikation) bekannt gegeben worden. Wir haben zu beschliessen über den Bau einer Strasse von X. nach Y. und Verschiedenes. Ich ersuche jene Bürger, die nicht stimmberechtigt sind, die Versammlung zu verlassen!“ Niemand geht hinaus. Es sind also alle stimmberechtigt, und das stimmt mit dem Stimmregister überein. Dann fährt der Präsident weiter: „Wir schreiten zur Wahl des Büros. Als Schreiber schlage ich vor: Herrn Gemeindegeschreiber Müller und Herrn Lehrer Meier; als Stimmenzähler Herrn Marti und Herrn Bucher. Werden Gegenvorschläge gemacht?“ fragt der Gemeindepräsident die Bürger. Keiner hebt den Finger, um andere vorzuschlagen. Der Präsident: „Es scheint nicht der Fall zu sein; ich erkläre die betr. Herren als gewählt und ersuche sie, die Versammlung abzuzählen.“ Die beiden Stimmenzähler erheben sich und zählen nun, wie viele stimmberechtigte Bürger sich im Zimmer befinden. Der lange Bucher, der schneller zäh-

len kann, geht zum Marti und bemerkt ihm: „90 Anwesende“. „Stimmt“, brummt der Kurze, der auf einer Bank steht und von dort aus die Versammlung abzählt. „90 Anwesende“ meldet nun Bucher dem Gemeindepräsidenten. Dieser fährt zur Versammlung gewendet weiter: „Die Stimmenzähler melden 90 Anwesende; absolutes Mehr 46.“ Der Schreiber notiert! Der Präsident führt die Verhandlungen weiter. „Wir gehen nun zu Traktandum 1, Beschlussfassung über den Bau der Strasse von X. nach Y. Ich gestatte mir, Ihnen die Anträge des Gemeinderates vorzulegen.“ Und nun führt er aus, wie notwendig die Strasse sei, wo sie durchgeführt werden müsse, wie hoch die Kosten kommen, wie diese zu verteilen seien, wer die Strasse bauen sollte, ob man einen Ingenieur brauche, mit einem Worte: Er gibt genaue Auskunft darüber, was den Strassenbau anbetrifft. Die Bürger sitzen in den Bänken und hören dem Vorsitzenden aufmerksam zu. Der eine oder andere macht zu seinem Nachbarn eine Bemerkung, schüttelt sein Haupt oder nickt mit dem gescheiterten Kopf, zum Zeichen, dass er einverstanden ist. Der hagere Sämi Imhof sitzt allein in einer Bank und schneidet einen listigen, unzufriedenen Mund, und weil er zu allem nein sagt, wird er es auch hier wieder tun und dem Gemeinderat ein garstiges Haar in die Suppe werfen. Nach einer halben Stunde ist der Redner am Ende angelangt und bemerkt: „Soweit der Gemeinderat, und nun eröffne ich die Diskussion. Wer meldet sich zum Worte?“ Ein Finger fährt in die Höhe. Und nun meldet sich ein Bürger nach dem andern zum Worte. Es wird gegen und für die Strasse gesprochen. Besonders scharfe Opposition reitet der Imboden. Wie die Anwesenden der Reihe nach die Finger in die Höhe strecken, in gleicher Reihenfolge kommen sie zum Reden. Der Präsident erteilt jedem das Wort. „Herr Bucher hat das Wort“, sagt er zum Beispiel. Nachdem nun die Stimmberechtigten eine oder gar zwei Stunden tüchtig hin und her geredet haben (dis-

kutiert haben), rufen einige: „Abstimmen“. Der Präsident ruft in die Versammlung hinein: „Es wird Abstimmung verlangt. Wir schreiten zur Abstimmung. Der Gemeinderat stellt folgenden Antrag: „Die heutige Gemeindeversammlung beschliesst, die Strasse von X nach Y nach den vorliegenden Plänen und Kostenberechnung zu bauen. Sie erteilt dem Gemeinderat den Auftrag, alles Nähere zu vollziehen.“ Dann fährt der Vorsitzende weiter: „Wer zu diesem Antrag stimmt, möge es durch Handhochheben bezeugen.“ Nun fahren die Hände in die Höhe; die beiden Stimmzähler stehen auf, zählen die aufgestreckten Arme und melden dem Präsidenten: „85“. Dieser stellt fest: „Die Stimmzähler melden 85 Stimmen für den Bau der Strasse. Der Antrag des Gemeinderates ist angenommen!“

Hat noch jemand etwas unter Verschiedenem? Niemand meldet sich zum Worte und nun schliesst der Vorsitzende die Gemeindeversammlung: „Ich erkläre die heutige Versammlung als geschlossen und verdanke den werten Mitbürgern ihr Erscheinen!“

Nun verlassen alle das Lokal.

So ungefähr geht's an einer Gemeindeversammlung.

Eine Anzahl Worte sind uns aufgefallen.

Absolutes Mehr, auf deutsch sagen wir **sicheres Mehr**. Sind hundert Bürger anwesend, dann beträgt das absolute Mehr 51. Führt andere Beispiele aus!

Und wenn nun einmal an einer Abstimmung 55 Nein und 55 Ja abgegeben werden, was dann? Wenn jetzt an der Gemeindeversammlung vom 12. Mai 45 Bürger für den Bau der Strasse, 45 dagegen gewesen wären, was dann? Dann hätte der Präsident den sog. **Stichentscheid** geben müssen. Er hätte etwa gesagt: „Die Stimmzähler melden Stimmengleichheit. Ich gebe den Stichentscheid und entscheide, dass die Strasse gebaut wird.“ Und der Entscheid wäre da gewesen.

Diskussion. Sie wird eröffnet. Viel genauer und verständlicher sagen wir da: „Die Aussprache, die Hin- und Herrede wird eröffnet.“ Die Bürger sprechen sich aus.

Opposition. Der Imboden ritt die Opposition. Wie könnten wir nun diesem Ding am besten einen deutschen Namen geben? Widerstand leisten. Nein schreien, wenn andere ja sagen. Kleine Kinder treiben oft ganz verzweifelte Opposition. Wann?

Vom Gemeinderat und der Gemeinderatskanzlei werden wir später noch hören.

Die Versammlung der stimmbfähigen und stimmberechtigten Bürger hat am 13. Mai einen Beschluss gefasst, der nun für die ganze Gemeinde Gültigkeit und Verpflichtung hat. Er tritt in Kraft.

Was können die Bürger an einer Gemeinde noch alles beschliessen? Die Bürger können aber an einer Gemeinde auch wählen, einen Mitbürger zu einem Amte berufen. Das kann nun geheim oder offen geschehen. Erinnert euch an die Beschlussfassung für den Bau der Strasse. Die Anwesenden streckten die Hände in die Höhe. Das nennt man **offene Abstimmung**. Wird nun einer auf diese Art und Weise gewählt, so ist das **offene Wahl**.

Das Gegenteil von offen ist geschlossen, oder wenn wir das Offen von öffentlich ableiten, dann finden wir das Gegenteil im Wörtlein **geheim**. **Geheime Wahl**, **geheime Abstimmung**. Wie geht nun dies?

Jeder Bürger erhält einen gedruckten Zettel, Stimm- oder Wahlzettel heisst er und diesen legt er in einen Kasten hinein, in die **Urne**, dann hat er geheim gestimmt oder gewählt. Auf den Zettel schreibt der Stimmende ja oder nein und der Wählende den Namen desjenigen, den er wählen, ins Amt berufen will.

Beispiel eines Wahlzettels!

Beispiel eines Stimmzettels!

Diese oder ähnliche Zettel steckt der Bürger in einen Umschlag und wirft ihn in die Urne. Um diese sitzen einige Männer, die darauf achten, dass bei der Wahl oder Abstimmung alles in Ordnung vor sich geht. Sie urteilen darüber, ob einer stimmberechtigt und wahlberechtigt ist oder nicht. Dazu liegt vor ihnen das Stimmregister.

Wenn die Zeit der Wahl abgelaufen, gewöhnlich um 2 Uhr, dann öffnen diese Männer (Urnenbüro) die Urne, verlesen nun die Zettel, zählen sie und ersehen dann, wer gewählt worden oder bei einer Abstimmung, ob mehr ja oder nein für das Gesetz abgegeben wurden.

Zusammenfassung.

Die stimmfähigen Bürger bilden an der Gemeindeversammlung die gesetzgebende, beschliessende und wählende Gewalt der Gemeinde.

Die Gemeindeversammlung muss 14 Tage bevor sie abgehalten wird, öffentlich bekannt gegeben werden, entweder durch Anschlag oder Veröffentlichung (Publikation) in den Zeitungen.

Ebenso müssen mit der Anzeige die zu erledigenden Geschäfte (Traktanden) bekannt gegeben werden.

Findet eine geheime Wahl oder Abstimmung statt, dann müssen diese ebenfalls 14 Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungstage öffentlich bekannt gegeben werden.

An Gemeindewahlen und Gemeindeabstimmungen sind nur jene stimmfähigen Bürger stimmberechtigt, die ihren Wohnsitz gesetzlich geregelt haben, d. h. drei Monate vor der Wahl oder Abstimmung ununterbrochen in der betr. Gemeinde ihren Wohnsitz hatten.

Offen wählen und abstimmen heisst, so wählen und abstimmen, dass alle sehen und wissen, wen ich wähle, was ich stimme.

Geheim wählen und abstimmen heisst, so wählen und abstimmen, dass nur ich weiss, wen ich wähle und was ich zum Gesetze sage.

Hier wäre noch zu besprechen: Relatives Mehr. Budgetgemeinde.

Das soll an einem Beispiel gemacht werden.

Sempach.

Fr. Steger.

Mittelschule

Der altsprachliche Elementarunterricht in Hinordnung auf die Interpretation der Schulautoren *

Der griechische Elementarunterricht.

Der Unterricht im Griechischen wird sich, wie der Unterricht im Lateinischen, in die drei umfassenden Lehreinheiten der Spracherlernung, der Lesung der Schriftwerke und der Gewinnung von Einsichten in die Geschichte und Kultur der Antike gliedern.

Was soll für den Beginn des Elementarunterrichtes im Griechischen als Voraussetzung beim Schüler gegeben sein?

Allgemein kann man sagen: der Griechischunterricht darf erst nach Abschluss der lateinischen Formenlehre und der deutschen Satzlehre in Angriff genommen werden.

Ueber die methodische Gestaltung des griechischen Elementarunterrichtes ist in den letzten Jahren, in Auswirkung des Arbeitsschulgedankens, viel geschrieben und er-

* Vgl. „Mittelschule“, Nr. 7, 10, 11, 14, Jahrgang 1937.